

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am  
27.05.2024 genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## **Antrag Nr.: 100 / 2021-24**

**Antragsteller:** Qualifizierungsausschuss  
**Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung  
**Datum:** 02.05.2024  
**Antrag:** Neuer § 16d

### **§ 16d Strafanordnungen des Qualifizierungsausschusses**

- (1) Jeder Vorsitzende eines Qualifizierungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung gemäß den nachfolgenden Absätzen zu erlassen.
- (2) Gegenüber Vereinen können Strafanordnungen wegen Verstößen gegen die Lizenzpflicht gemäß § 43b RuVO erlassen werden.
- (3) In einer Strafanordnung gegenüber Vereinen kann angeordnet werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Geldstrafen gemäß § 43b RuVO

**Begründung:** Mit diesem neuen Paragraphen wird den Qualifizierungsausschüssen das Recht übertragen, Strafanordnungen gegen Vereine, die die Lizenzpflicht nach § 6 der AO nicht erfüllen, auszusprechen.

**Inkrafttreten:** Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2024 in Kraft.